

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.  
B zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 70. Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 13. November 1920

## Änderung

der Aufnahmebedingungen des Allgemeinen Krankenhauses  
zu Bad Homburg v. d. H.

vom 31. März 1920.

Mit Wirkung vom 1. November 1920 ab werden die  
Verpflegungssätze für das Allgemeine Krankenhaus zu  
Bad Homburg v. d. H. anderweit wie folgt festgesetzt.

	I. Kl. Mf.	II. Kl. Mf.	III. Kl. Mf.
a. für Eingeseffene des sogen. kleinen Kreises (früheres Amt Homburg	50.—	30.—	25.—
b. für außerhalb deselb. Woh- nende	55.—	40.—	30.—

Die übrigen Sätze des Tarifs bleiben wie bisher be-  
stehen.

Im zweiten Satz der Rubrik „Verpflegungssätze“ wer-  
den die zwei ersten Sätze gestrichen, und es tritt an deren  
Stelle folgender Satz: „In den Pflegesätzen für Kranke 1.  
und 2. Klasse sind die Kosten für ärztliche Behandlung  
nicht mit einbegriffen.“

Bad Homburg v. d. H., den 5. November 1920.

Der Vorsitzende der Amts-Armen-Kommission,

J. B.: Sehepfandt.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom  
26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird zum Schutze gegen  
die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben  
Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Vieh-  
seuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149)  
folgendes bestimmt:

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15.  
Februar 1915 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 45),  
durch die die §§ 172, 173 der Viehseuchenpolizeilichen  
Anordnung vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Nr. 105  
des Reichs- und Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912)  
für bestimmte Militärtransporte vorübergehend  
außer Kraft gesetzt worden sind, wird hierdurch auf-  
gehoben. Die §§ 172, 173 haben demnach fortan wie-  
der in vollem Umfange Geltung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkün-  
dung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Revermann.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H. den 10. November 1920.

Der Landrat.  
v. Marg.

## Abkürzt.

In meinem Erlasse vom 19. Juni 1920 — III. Ku.  
14 739 — habe ich mich bis zur anderweitigen Regelung

damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen, in denen  
der Arbeitgeber Zwischenmeister oder solche Hausgewerbe-  
treibende beschäftigt, die ihrerseits wiederum Arbeitnehmer  
gegen Entgelt angestellt haben, das Entgelt des Zwischen-  
meisters dem Abzuge nicht unterworfen wird. Ich bin da-  
bei von der Erwägung ausgegangen, daß in einem solchen  
Falle eine doppelte Kürzung eintreten würde, wenn man  
sowohl das volle Entgelt, das dem Zwischenmeister ausge-  
zahlt wird, als auch den Lohn, den der Zwischenmeister  
seinen Arbeitnehmern bezahlt, den Bestimmungen über den  
Steuerabzug vom Arbeitslohne unterwerfen würde.

Die Gründe, die für diese vorübergehende Regelung  
maßgebend waren, sind nach dem Inkrafttreten der vor-  
läufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 weggefallen,  
es besteht somit kein Anlaß mehr, das Entgelt des Zwi-  
schenmeisters vom Steuerabzug vom Arbeitslohn freizu-  
lassen. Nach § 2 Abs. 4 Ziffer 1 a. a. O. gelten als Ar-  
beitslohn im Sinne des Abs. 1 a. a. O. nicht Entschädi-  
gungen, welche nach ausdrücklicher Anordnung oder Ver-  
einbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auf-  
trag veranlassenen Aufwandes gewährt werden. Enthält  
eine Vergütung für Dienstleistungen neben dem Arbeits-  
lohne zugleich eine Entschädigung für den durch den Dienst  
oder Auftrag veranlassenen Aufwand, so kann der Arbeit-  
nehmer die Entscheidung des für seinen Wohnsitz oder ge-  
wöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamtes dar-  
über beantragen, welcher Teil der Vergütung als Arbeits-  
lohn anzusehen ist. Das Finanzamt erteilt dem Arbeit-  
nehmer hierüber eine Bescheinigung, die den Arbeitgeber  
bindet.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird sich im Einzelfall  
feststellen lassen, inwieweit das Entgelt des Zwischen-  
meisters als sein Arbeitslohn im Sinne des § 2 Abs. 1 der  
vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 anzusehen  
ist und welcher Teil des ihm von dem Arbeitgeber (Unter-  
nehmer) ausbezahlten Betrages die Entlohnung für die  
von dem Zwischenmeister angestellten Arbeitnehmer dar-  
stellt. Demgemäß hat der Arbeitgeber (Unternehmer)  
10 v. H. des von ihm an den Zwischenmeister zu entrich-  
tenden Betrages nur insoweit einzubehalten, als dieser  
Betrag nicht auf die von dem Zwischenmeister selbst an  
seine eigenen Bediensteten zu zahlenden Löhne entfällt,  
während der Zwischenmeister seinen Arbeitnehmern den  
Lohn um 10 v. H. zu kürzen hat.

Bei dieser Sachlage besteht kein Grund, den Erlaß vom  
18. Juni 1920 — III 9043 — weiterhin aufrechtzuerhal-  
ten, sondern es wird auch in diesen Fällen entsprechend der  
Vorschrift des § 2 Abs. 4 Ziffer 1 der vorläufigen Bestim-  
mungen vom 28. Juli 1920 zu verfahren sein.

Die Frage, ob es sich bei den Zwischenmeistern um  
einen selbständigen Arbeitgeber handelt, der neben der Ein-  
kommensteuer noch der Besteuerung nach dem Umsatzsteuer-  
gesetz vom 24. Dezember 1919 unterliegt und bei dem ein  
Steuerabzug vom Arbeitslohne nicht statzufinden hat  
oder ob ein Arbeitnehmer in Frage kommt, der Steuer-  
abzug unterworfen ist, läßt sich bei der Verschiedenheit der  
in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse nur  
von Fall zu Fall entscheiden und unterliegt der Entschei-  
dung der Veranlagungs- und Reduktionsmittelbehörden.

Hausbesizers Jean Raehl, 2. St. angeblich in Straßburg  
i. Elsaß mit Besatz belegt worden.  
Bad Somburg a. d. S., den 9. November 1920.  
Bürgeramt.

**Eintragung von Rechten in das Wasserbuch.**

Zunächst werden darauf hingewiesen, daß gemäß  
§ 380 Abs. 1 des Wasserregulierungsgesetzes vom 7. April 1913 (G.  
S. 53) ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im  
§ 46 dieses Gesetzes bezeichneten Arten zu benutzen — d. h.  
auch § 379 d. h. — mit Ablauf von zehn Jahren nach  
dem Inkrafttreten des Wasserregulierungsgesetzes, d. h. am 1. 4. 1924,  
erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasser-  
buch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch ein-  
getragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

Der Antrag kann nach § 186 Abs. 1 bei der Wasser-  
baubehörde — d. h. der Bezirksauskunft in Wiesbaden —  
oder bei der zuständigen Wasserpollzeibehörde (§ 342 des  
Wasserregulierungsgesetzes) — d. h. für Wasserläufe zweiter Ordnung  
und die nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer  
der Landrat, für Wasserläufe dritter Ordnung die Dis-  
triktbehörden — schriftlich oder zu Protokoll gestellt  
werden.

Bad Somburg a. d. S., den 3. November 1920.  
Der Landrat.  
J. M.: S e p l a n d t.

Die Maut- und Klauenentzweige ist in den Gemeinden  
Oberzell, Köppern und Seußberg erloschen. Die Sperre  
wird aufgehoben  
Diese drei Gemartungen werden hiermit als Be-  
obachtungsgebiete erklärt.

In der Stadt Somburg ist noch ein verbleibendes  
Gebäude im Stadteil Rindorf bei Herrn Bauunternehmer  
ebenso im Stadteil Rindorf bei Herrn Baununternehmer  
Selt in der Rindorfer Straße die Straße erneut festgelegt  
worden. Diese beiden Gebiete werden hiermit als Sperr-  
bezirk, die Stadt Bad Somburg und der Stadteil Rindorf  
als Beobachtungsgebiete erklärt.

Für Beobachtungsgebiete nehme ich Bezug auf meine  
Verfügung im Kreisblatt Nr 50 vom 3. August 1920.  
Bad Somburg a. d. S., den 9. November 1920.  
Der Landrat.  
a. M a r t.

**Verordnung  
über die Einrichtung von Arbeitsstellen.**

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche  
Demobilisierung vom 7. November 1918 (R. G. Bl. S.  
1292), des Erlasses des Rats der Kolonialverträge über  
die Einrichtung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobil-  
isierung vom 12. November 1918 (R. G. Bl. S. 1304), der  
Verordnung über den Erlass von Arbeitsbestimmungen vom 27.  
November 1918 (R. G. Bl. S. 1339), der Verfügungen des  
Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung vom 13. und 19. No-  
vember 1918 über die Einrichtung des Demobilisierungs-  
ausmaßes zu Granatart a. M., sowie auf Grund der Ver-  
ordnung über die Einrichtung von Arbeitsstellen während  
der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung in der Ver-  
fügung vom 25. April 1920 (R. G. Bl. S. 707) wird ver-  
ordnet, was folgt:

§ 1.  
Zur Einrichtung der Arbeitsstellen haben alle Kant-  
mannschaften und gewerblichen Arbeitgeber sowie die Be-  
höden jedoch auf Grund einer besonderen Aufforderung  
des höchsten Arbeitsnachweises diejenigen ihrer im  
Oberamtstriche beschäftigten Arbeitsnehmer sämtlich oder  
zum Teil zu entlassen, welche  
1. nicht auf Grund aus dieser Beschäftigung ange-  
wiesen sind, oder

2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in  
einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder  
Nebenbetrieb oder als Bergarbeiter oder als Ge-  
sunde berufsmäßig tätig waren, oder  
3. seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte  
nach einer Gemeinde des Oberamtsstriches zuge-  
zogen sind, oder  
4. in Bad Somburg oder in einer der unter 3. ge-  
nannten Gemeinden nicht ihren Wohnsitz haben und  
hier nicht am 1. August 1914 als Arbeitsnehmer be-  
schäftigt waren.

§ 2.  
In den Fällen des § 1 Ziffer 3 und 4 besteht die Ent-  
lassungspflicht nicht für diejenigen Arbeitsnehmer, die  
Schwererbeschädigte über 50 Prozent sind oder am 31. März  
1919 in einer Gemeinde des Oberamtsstriches mit ihrer  
Garnie einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben  
und noch führen, sowie für diejenigen, die am 1. August  
1914 ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder  
in Teilen des Reichsgebietes hatten, die seitdem vom deut-  
schen Reich abgerechnet oder von fremden Mächten befeh-  
tigt worden sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile ihnen  
infolge von Maßnahmen fremder Mächte verwehrt  
oder für sie aus politischen Gründen mit erheblichen Nach-  
teilen verbunden ist.

Die Entlassungspflicht bezieht sich ferner nicht auf:  
1. vom Arbeitgeber beschäftigte eigene Haushaltungs-  
angehörige,  
2. Generalschwägerlinge und im Handelsregister oder  
im Genossenschaftsregister eingetragene Organe u.  
Vertreter des Unternehmens,  
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen  
Haupt- oder Nebenbetrieb,  
4. Bergarbeiter,  
5. Gefinde,  
6. Bühnen- und Orchestermitglieder.

§ 3.  
Der Arbeitsnachweis wird ermächtigt, diese Ver-  
ordnung durchzuführen und je nach Lage des Arbeitsmar-  
tes nach Anhörung des Demobilisierungsausschusses die  
Entlassungspflicht auszusprechen.  
Er wird weiter ermächtigt, je nach Lage des Arbeits-  
marktes in Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen, sofern  
diese im öffentlichen Interesse liegen oder aus betriebs-  
technischen Gründen oder zur Vermeidung von unbilligen  
Särfen erforderlich sind. Ein die Bewilligung im Einzel-  
falle ablehnender Bescheid des Arbeitsnachweises ist dem  
Arbeitsnehmer zugänglich. Dem Arbeitgeber ist eine Ab-  
schrift des Bescheides mitzuteilen.

Im Falle des Absatzes 2 kann der Bescheid durch über-  
nehmende Einrichtung des Arbeitgebers und Arbeit-  
nehmers seit Durchführung durch Bescheid bei Demobil-  
isierungskommissionen in Wiesbaden angefochten werden. Der  
Demobilisierungskommissionen entscheidet endgültig.

§ 4.  
Soweit der Arbeitsnachweis oder der Demobilisierungs-  
kommission auf Grund dieser Verordnung die Entlassung  
von Arbeitsnehmern anordnet, sind die Arbeitgeber ver-  
pflichtet, ihnen zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die  
gesetzliche oder die vertragliche, sofern diese die längere ist,  
mindestens aber eine zweiwöchige. Die Kündigung hat  
für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.  
Zede auf Grund dieser Verordnung ausgesprochene  
Kündigung ist binnen 48 Stunden dem Arbeitsnachweises  
zu melden.  
Vor der Kündigung nach § 4 hat der Arbeitgeber den  
Arbeitsrat (Kündigungsrat) oder, wo ein solcher nicht be-  
steht, den Betriebsrat (Kündigungsrat) zu hören. An  
die Stelle dieser Vertretungen treten in den durch § 62  
des Betriebsverfassungsgesetzes festgelegten Fällen die dort be-  
zeichneten Vertretungen der Arbeitsnehmer. Wo weder ein  
Arbeitsrat (Kündigungsrat) noch ein Betriebsrat (Be-  
triebsobmann) noch eine der letztgenannten Vertretungen  
(Kündigungsrat) besteht, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Arbeiter  
(Kündigungsrat).



Ist die nach Abs. 1 vorgeschriebene Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

#### § 6.

Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatorte fahren, bekommen, insofern sie bisher im Obertaunusreise wohnten, für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebescheines und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, steht dieses Recht nicht zu.

#### § 7.

Für jeden auf Grund dieser Verordnung zu entlassenden Arbeitnehmer ist eine Ersatzperson durch Vermittlung des Kreisarbeitsnachweises einzustellen.

#### § 8.

Die Neueinstellung von Arbeitnehmern, deren Weiterbeschäftigung nach § 1 dieser Verordnung durch eine Aufforderung des Kreisarbeitsnachweises als unzulässig erklärt werden kann, ist verboten.

#### § 9.

Arbeitgeber, die einer nach § 7 erlassenen Anordnung schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft verweigern, können, von dem Demobilmachungsausschuss für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu 3000 Mark belegt werden. Die Buße wird wie Gemeindegabgaben beigetrieben.

Dem Arbeitgeber steht binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde beim Demobilmachungskommissar zu. Dieser entscheidet endgültig.

#### § 10.

Zur Durchführung dieser Verordnung haben alle in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer jederzeit die vom Kreisarbeitsnachweis angeforderten Auskünfte zu erteilen und Meldungen zu erstatten.

#### § 11.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung von den Demobilmachungsorganen erlassenen Anordnungen werden, soweit sie nicht mit Buße bedroht sind mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Demobilmachungskommissars in Wiesbaden ein.

#### § 12.

Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg, den 10. November 1920.

Der Demobilmachungsausschuss  
von Marx, Landrat.

### Rückführung von zurückgelassenem Gepäc und Nachlaß ehemaliger französischer und belgischer Kriegs- u. Zivilgefangener.

Die ehemaligen Arbeitgeber von französischen und belgischen Gefangenen werden hiermit aufgefordert, noch in ihren Händen befindliches Eigentum solcher Gefangener dem unterzeichneten Landratsamt binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieses Aufrufes ab anzumelden.

Wer den Besitz von Gepäcstücken, Geld oder Wertsachen vorsätzlich verschweigt und nicht zur Anmeldung bringt, macht sich der Unterschlagung, derjenige, der von dem Vorhandensein Kenntnis hat und dies nicht zur Anzeige bringt, der Hehlerei schuldig.

Die Anmeldung muß für jeden einzelnen Gefangenen auf besonderem Blatte erfolgen und enthalten:

1. Namen, Stammlager und Nummer des ehemaligen Kriegsgefangenen, Truppenteil desselben und möglichst Wohnort desselben,

2. Angabe, ob er als Gefangener entlassen, entwichen oder verstorben ist,

3. Möglichst genaue Angaben über die Beschaffenheit des zurückgelassenen Gepäcs (z. B. Handkoffer, Kiste, Sack, Paket),

4. Das Gewicht jedes einzelnen Gepäcstückes.

Bei zurückgelassenem Geld ist anzugeben, welche Beträge in deutschem oder in ausländischem oder in Kriegsgefangenen-Geld vorhanden sind. Bei zurückgelassenen Wertsachen ist jede einzelne Wertsache genau zu bezeichnen.

Etwa von den Gefangenen selbst bereits verpackte Gepäcstücke dürfen nicht geöffnet werden, dagegen muß der Inhalt etwaiger offener Säcke pp. genau angegeben werden.

Die Anmeldung muß vom ehem. Arbeitgeber mit Vor- und Zuname deutlich unterschrieben sein und seinen Wohnort mit Straße und Hausnummer enthalten.

Diese Anmeldungen werden von dem unterzeichneten Landratsamt der Inspektion der Kriegsgefangenenlager Frankfurt a. M., Hochstraße 18, übersandt. Die Inspektion wird sich mit jedem einzelnen ehemaligen Arbeitgeber unmittelbar in Verbindung setzen und bezgl. Verpackung, Bezeichnung und Absendung genaue Anweisung geben, sowie die dazu erforderlichen Postpaketadressen, Postanweisungen und Gutscheine für frachtfreie Gepäcbeförderung ordnungsgemäß ausgefüllt den Arbeitgebern zuwenden.

Bad Homburg v. d. H., den 4. November 1920.

Der Landrat.

J. B. Sehepfandt.

### Nach neuer Vorschrift des Kreis-Lebensmittelamts:

#### Nachweis

über Brotkarten für den 14tägigen Zeitraum

#### Nachweis

über Zuckerkarten für den vierwöchigen Zeitraum

sowie verschiedene andere Formulare halten wir vorrätig.

#### Extra-Anfertigungen

von Formularen, Briefbogen, Dienstbriefumschläge usw. in denkbar kürzester Zeit.

#### Gutenberg-Druckerei G. m. b. H.

(Kreisblatt-Druckerei)

Bad Homburg

Telefon 414 — Dorotheenstraße 21/23.